

## ***Satzung***

### ***der Gemeinde Semlow über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)***

#### ***§ 1***

##### ***Allgemeines***

- (1) Die Gemeinde Semlow, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 42, Abs. 1 LWag.
- (2) Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist. Nachfolgend - Boddenland - GmbH genannt.
- (3) Die - Boddenland - GmbH ist berechtigt „Ergänzende Bestimmungen“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGG1. I S. 750) zu verwenden.
- (4) Die - Boddenland - GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

#### ***§ 2***

##### ***Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage***

- (1) Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune nach Maßgabe des § 43, Abs. 1 LwaG und § 15 Kommunalverfassung vom 18. Februar 1994 nur aus und unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen der - Boddenland - GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Untere Wasserbehörde eine anderweitige Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 12. September 1995 in Kraft getreten.*